

Satzung des FC Bayern München Fanclub "Bayern Bazis Vilsbiburg"

Dritte Fassung, festgelegt in der Mitgliederversammlung vom 09.03.2017

§ 1 Offizieller Name und Sitz des Fanclubs

FC Bayern München Fanclub „Bayern Bazis Vilsbiburg“, mit Sitz in 84137 Vilsbiburg

§ 2 Kontakt

Kontaktadresse ist die Adresse des 1. Vorstands bzw. dessen Vertretung. Von hier aus wird das Vereinsleben organisiert.

§ 3 Status des Vereins

1. Der Verein wird als nicht eingetragener Verein geführt.
2. Der Verein ist als offizieller Fanclub beim FC Bayern München e.V. registriert.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufgaben und Zweck des Vereins

- Gemeinsamer Besuch von Heim- und Auswärtsspielen des FC Bayern München.
- Beteiligung an der Stimmung und Begeisterung der Fans im Stadion.
- Unterstützung und Repräsentierung des FC Bayern München in der Öffentlichkeit.
- Förderung der Geselligkeit.
- Organisation von Veranstaltungen.
- Der Verein distanziert sich klar von jeglichen rassistischen und rechtsextremen Gruppierungen. (Eine Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppe führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Fanclub)
- Der Verein ist politisch neutral.

§ 5 Voraussetzung/Erlangung/Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jede Person kann Mitglied werden.
2. Es wird zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern unterschieden.
3. Um Mitglied zu werden, muss eine Beitrittserklärung samt SEPA-Lastschriftmandat ausgefüllt werden. Die Beitrittserklärung muss dem 1. Vorstand übergeben/übersandt werden. Bei Minderjährigen ist eine Unterschrift der Erziehungsberechtigten **zwingend** erforderlich.
4. Ein Beitritt zum Fanclub ist jederzeit möglich.
5. Der Austritt aus dem Fanclub ist jeweils zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss schriftlich bis spätestens 30.11. eines Jahres dem 1. Vorstand vorliegen.
6. Bei Tod oder Ausschluss durch die Vorstandschaft endet die Mitgliedschaft sofort.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Fanclub und insbesondere den FC Bayern München in der Öffentlichkeit positiv zu vertreten.
2. Die Fanclubämter sind Ehrenämter.
3. Der Fanclub ist selbstlos tätig. Mittel des Fanclubs dürfen nur für die in der Satzung unter §8a aufgeführten Zwecken verwendet werden.
4. Nichteinhaltung kann zum sofortigen Ausschluss durch die Vorstandschaft führen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge für aktive Mitglieder werden halbjährlich (zum 01.01. und 01.07.) via SEPA-Lastschrift eingezogen und sind in der Höhe wie folgt festgelegt:

Erwachsene	10 Euro
Rentner, Schüler, Auszubildende und Studenten	5 Euro

Der Beitrag für fördernde Mitglieder beträgt 30 Euro per anno.

§ 7a Verwendung der Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden für folgende Zwecke verwendet:

- Fanclub Feiern und Veranstaltungen
- Vereinsausflüge
- Fanartikel
- Mitfinanzierung der Buskosten zu den Spielen
- Sonstiger Verwaltungskosten (z.B. Internetseite, etc.)
- Spenden
- Anschaffungen für den Verein

§ 8 Mitglieder der Vorstandschaft gemäß § 26 BGB

Die Vorstandschaft besteht aus 7 Organen:

1. Vorstand/Kassier
2. Vorstand
Schriftführer
- 1.Beisitzer
- 2.Beisitzer
- 3.Beisitzer
- 4.Beisitzer

Der erste Vorstand übernimmt gleichzeitig die Tätigkeit des Kassiers.

Die Vertretung des 1. Vorstandes obliegt dem 2. Vorstand, insbesondere bei Urlaubsaufenthalten und längerer Abwesenheit.

§ 8a Aufgaben der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft organisiert das gesamte Vereinsleben. Ferner beschließt die Vorstandschaft über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern (nur in groben Fällen, bei Verletzung des Ansehen des Fanclubs) sowie über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 8b Treffen der Vorstandschaft

Treffen der Vorstandschaft finden auf Anlass statt.

§ 8c Beschlüsse der Vorstandschaft

Beschlüsse aus Sitzungen der Vorstandschaft werden vom Schriftführer festgehalten und aufbewahrt. Sie müssen vom 1. Vorstand unterschrieben werden. Wichtige Beschlüsse werden den Mitgliedern auf den unter §14 aufgelisteten Wegen mitgeteilt.

§ 8d Wahl der Vorstandschaft

- Die Vorstandschaft wird alle zwei Jahre im Rahmen der Mitgliederversammlung gewählt. Tritt ein Mitglied der Vorstandschaft innerhalb der 2 Jahre zurück, so wird dieser Posten vorübergehend von den anderen Vorstandsmitgliedern mitgetragen. So bald wie möglich, spätestens aber bei der nächsten Mitgliederversammlung, erfolgt eine Neuwahl auf diesen freien Posten.
- Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Wahl kann je nach Wunsch der anwesenden Mitglieder offen (per Hand) oder geheim (per Stimmzettel) abgehalten werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Tagesordnungspunkte werden von der Vorstandschaft festgelegt.
Zwingend erforderliche Punkte sind:
 - Entgegennahme des Kassenberichtes des vergangenen Jahres
 - Neuwahlen der Vorstandschaft (laut Satzung §9d alle 2 Jahre)
 - Beschluss über die Änderung oder Beibehaltung der Satzung
3. Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu erstellen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden den Mitgliedern auf den unter §14 aufgelisteten Wegen mitgeteilt.

§ 9a Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Versammlungsbeschlüsse werden durch den Schriftführer festgehalten und aufbewahrt. Die Beschlüsse müssen von allen Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden. Satzungsänderungen müssen mit der qualifizierten Mehrheit (50 + 1 Stimme) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Vertretungsberechtigung

Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.

§ 11 Kassenführung & Prüfung

Die Finanzen werden vom 1.Vorstand/Kassier in eigener Zuständigkeit verwaltet. Der Kassier hat über die Finanzen ordnungsgemäß Buch zu führen und alle Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen. Nach Abschluss des Kalenderjahres präsentiert der Kassier seinen Bericht dem restlichen Vorstand zur Prüfung. Den Mitgliedern wird der endgültige Kassenbericht auf der jährlichen Mitgliederversammlung vorgestellt.

§ 12 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

Das anfallende Vermögen bei Vereinsauflösung darf nur für einen gemeinnützigen Zweck verwendet werden.

§ 13 Haftung

Der Fanclub bzw. der Vorstand übernimmt keine Haftung bei jeglichen Ausflügen und Veranstaltungen, sowie bei finanziellen Angelegenheiten.

Minderjährige, welche nicht in Begleitung eines Erwachsenen an eine Veranstaltung oder einem Ausflug teilnehmen, müssen auf Nachfrage eine schriftliche Zustimmung Ihrer gesetzlichen Vertreter vorweisen können.

§ 14 Information der Mitglieder

Termine, Neuigkeiten, wichtige Beschlüsse der Vorstandschaft und sonstige Informationen werden ebenso wie Einladungen zu Feiern (z.B. Weihnachtsfeier, Sommerfest) auf der Vereinshomepage veröffentlicht und über ein E-Mail Rundschreiben jedem Mitglied mitgeteilt. Zudem werden die Informationen über einen What`s App Newsletter verschickt und auf der Facebook Homepage geteilt.

Diese Satzung gilt bei Eintritt verbindlich für alle Mitglieder.

Vilsbiburg, 09.03.2017

Stefan Aigner
1. Vorstand